

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Heitersheim hat am 07. Mai 2024 aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 Euro
bis zu 4 Stunden	40,00 Euro
bis zu 6 Stunden	50,00 Euro
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als:

a) Jahresgrundbetrag in Höhe von	400,00 Euro
b) Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von	50,00 Euro
c) Sitzungsgeld je Ausschuss-Sitzung bis 2 Std. in Höhe von	30,00 Euro
d) Sitzungsgeld je Ausschuss-Sitzung über 2 Std. in Höhe von	50,00 Euro

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten Gemeinderäte, die dem Ausschuss als Mitglied angehören oder die ein verhindertes Mitglied vertreten.

Zu den Sitzungen im Sinne von b) zählen auch die durch den Bürgermeister einberufenen Sitzungen mit den Sprechern der Fraktionen.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- | | |
|---|-------------|
| a) Für den 1. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich | 400,00 Euro |
| b) Für den 2. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich | 300,00 Euro |
| c) Für den 3. Bürgermeister-Stellvertreter | 200,00 Euro |
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z. B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der ihm nach Abs. 2 zustehenden Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Jahresgrundbeträge sowie Sitzungsgelder nach den Abs. 1 und 2 werden nachträglich im Monat Dezember eines jeden Jahres in einem Gesamtbetrag ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08. November 2011 sowie die Änderungssatzung vom 22. Juli 2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heimersheim, den 07. Mai 2024

Christoph Zachow
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung vom 07. Mai 2024 wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Heidersheim am 28. Juni 2024. Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte am 19. Juni 2024.

Heidersheim, den 19. Juni 2024


Sibylle Maas
Hauptamtsleiterin

